



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 43/2025

23. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Richtlinie Ganztagsinvestitionen vom 23. September 20251026

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Fördermitteln im öffentlichen Personennahverkehr vom 2. Oktober 20251027

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage zur chemischen und chemisch-physikalischen Behandlung und Lagerung von Quecksilberabfällen und sonstigen Abfällen“ der Firma GMR Gesellschaft für Metallrecycling mbH am Standort 04571 Rötha Gz.: 44-8431/2602/8 vom 29. September 20251030

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung der Richtlinie Ganztagsinvestitionen
Vom 23. September 2025

I.
Änderung der Richtlinie Ganztagsinvestitionen

Die Richtlinie Ganztagsinvestitionen vom 29. September 2023 (SächsABl. S. 1387), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 287), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe g wird die Angabe „30. Juni 2027“ durch die Angabe „30. Juni 2029“ ersetzt.
2. In Ziffer VII Nummer 3 Buchstabe f wird die Angabe „31. März 2028“ durch die Angabe „31. März 2030“ ersetzt.

Dresden, den 23. September 2025

II.
Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2030 außer Kraft.

Der Staatsminister für Kultus
Conrad Clemens

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Fördermitteln im öffentlichen Personennahverkehr

Vom 2. Oktober 2025

I.

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Fördermitteln im öffentlichen Personennahverkehr vom 24. August 2010 (SächsABl. SDr. S. S 135), die zuletzt durch die Richtlinie vom 30. Juni 2023 (SächsABl. S. 982) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 300), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Wirtschaft, Arbeit und Verkehr“ durch die Angabe „Infrastruktur und Landesentwicklung ersetzt“.
2. Die Überschrift der Ziffer I wird gestrichen.
3. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.2 wird durch folgende Nummer ersetzt:

„1.2 Der Freistaat Sachsen gewährt für diese Zwecke nach den §§ 23, 44, 44a der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach Maßgabe

 - der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22. November 2024 (SächsABl. S. 1434), in der jeweils geltenden Fassung,
 - des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz – RegG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 441) geändert worden ist,
 - des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 323 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
 - des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, 449), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130),
 - der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVFinVO) vom 29. April 2009 (SächsGVBl. S. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 575) und
 - dieser Richtlinie

Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV im Freistaat Sachsen.“
 - b) Nummer 1.4 wird durch folgende Nummer ersetzt:

„1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“
 - c) Nummer 1.5 wird gestrichen.
4. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2.1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Fahrzeugbeschaffung ist nur der Kauf förderfähig, bei Straßenbahnfahrzeugen auch eine grundlegende Überholung (Retrofit).“
 - b) Nummer 2.4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spiegelstrich 8 wird die Angabe „Straßenbahnfahrzeugen,“ durch die Angabe „Straßenbahnfahrzeugen.“ ersetzt.
 - bb) Spiegelstrich 9 wird gestrichen.
 - c) Nummer 2.5 Spiegelstrich 7 wird durch folgenden Spiegelstrich ersetzt:

„– Planungs- und Projektierungsleistungen (alle Leistungsphasen der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen [Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI] vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist), Abnahme- und sonstige Kosten,“
5. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.1.3 wird die Angabe „einzuholen“ durch die Angabe „vorzulegen“ ersetzt.

- b) In Nummer 4.1.4 wird die Angabe „gemeindefachrichtliche“ durch die Angabe „gemeindefachrichtliche“ ersetzt.
- c) Nummer 4.1.5 wird gestrichen.
- d) Nummer 4.2 wird durch folgende Nummer ersetzt:
„4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
Die in Nummer 2 dieser Richtlinie aufgeführten, förderfähigen Fahrzeuge sollen neu sein. Die Förderung einer grundlegenden Überholung (Retrofit) von Straßenbahnfahrzeugen setzt voraus, dass dadurch eine Verlängerung der Nutzungsdauer erwartet werden kann, die betriebswirtschaftlich günstiger ist als eine Beschaffung für dieselbe Nutzungsdauer.“
6. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift zu Nummer 5 wird durch folgende Überschrift ersetzt:
„Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen“
- b) Nummer 5.1 wird durch folgende Nummer ersetzt:
„5.1 Zuwendungsart
Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.“
- c) Nummer 5.2 wird durch folgende Nummer ersetzt:
„5.2 Finanzierungsart
Die Zuwendung wird ausschließlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks nach einem bestimmten Vorhundertersatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung) bewilligt.“
- d) Nummer 5.3 wird durch folgende Nummer ersetzt:
„5.3 Form der Zuwendung
Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss.“
- e) Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 5.4.1 wird durch folgende Nummer ersetzt:
„5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben
Bemessungsgrundlage der Zuwendung sind grundsätzlich die zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die im Rahmen der in Nummer 2 dieser Richtlinie aufgeführten förderfähigen Vorhaben anfallen. Dies sind insbesondere die Ausgaben für den Verkehrsweg, die dazugehörigen Betriebsanlagen sowie die Ausgaben der erstmaligen Bepflanzung und Begrünung und die Ausgaben für planungsrechtlich erforderliche Begleitmaßnahmen. Beim Grunderwerb sind nur die Ausgaben für Gestehungskosten zuwendungsfähig. Vorteile, die dem Träger des Vorhabens neben der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse entstehen, sind angemessen auszugleichen. Bei Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen.
Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
- Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist (zum Beispiel Kostenanteile nach dem Eisenbahnkreuzungsrecht, Erschließungsbeiträge),
 - Finanzierungsausgaben,
 - Ausgaben für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, dass sie nicht nutzbar sind, sowie von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die
- vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind.“
- bb) Nummer 5.4.2 wird durch folgende Nummer ersetzt:
„5.4.2 Höhe der Zuwendung
Die Höhe der Zuwendung beträgt für Infrastrukturmaßnahmen bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens. Die Höhe der Zuwendung beträgt für Fahrzeuge bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Abweichend davon beträgt die Höhe der Zuwendung für Fahrzeuge ohne barrierefreie Ausstattung bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ausgaben für Planung und Projektierung können bis maximal 75 Prozent bezuschusst werden. Bei Großprojekten der Deutschen Bahn AG können Ausgaben für Planung und Projektierung nach den zu diesem Zeitpunkt bundesweit üblichen Vereinbarungen bezuschusst werden (derzeit werden 7 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten des Projekts als Ansatz für die Bemessung des Förderbetrages herangezogen). Investitionsvorbereitende Maßnahmen können bis zu 75 Prozent bezuschusst werden.
In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei bedeutsamen überregionalen Infrastrukturvorhaben in strukturell benachteiligten Regionen, oder Vorhaben, für deren Förderung auch Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz verwendet werden sollen, kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung der Fördersatz auf bis zu 90 Prozent erhöht werden.“
7. Nummer 6 wird durch folgende Nummer ersetzt:
„6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen
Rollendes Material ist nur zuwendungsfähig, wenn es im Freistaat Sachsen eingesetzt wird. Bei Einsatz von rollendem Material auf grenzüberschreitenden Linien soll der Einsatz überwiegend im Freistaat Sachsen erfolgen.“
8. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 7.1 wird durch folgende Nummer ersetzt:
„7.1 Landesinvestitionsprogramm
Ein Vorhaben, das gefördert werden soll, ist bei der Bewilligungsbehörde zur Aufnahme in das Landesinvestitionsprogramm gemäß § 6 ÖPNVG anzumelden, wobei unter anderem folgende Unterlagen beizufügen sind:
- Beschreibung des Vorhabens,
 - Vereinfachte Ausgabenberechnung,
 - Übersicht über beabsichtigte Finanzierung,
 - Darlegung, dass das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Bedingungen im ÖPNV dringend erforderlich ist.
- Über die Aufnahme in das Landesinvestitionsprogramm entscheidet das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung auf der Grundlage von Vorschlägen der Bewilligungsbehörden. Das Programm umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren und wird vom Staatsministerium für Infrastruktur und Landesent-

- wicklung jährlich unter Berücksichtigung der voraussichtlich verfügbaren Mittel sowie eingetretener Ausgabenänderungen aufgestellt und fortgeschrieben.“
- b) Nummer 7.2.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Zuwendung wird auf schriftlichen oder entsprechend § 3a VwVfG auf elektronischen Antrag gewährt.“
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Muster 1a zu § 44 SäHO“ durch die Angabe „einem von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Muster“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 7.2.1 wird folgende Nummer eingefügt:
„7.2.2 Anträge kommunaler Gebietskörperschaften oder deren Zusammenschlüsse nach § 4 Absatz 1 ÖPNVG auf Zuwendung sind spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres, in dem das Vorhaben begonnen werden soll, der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.“
9. Nummer 7.3 wird durch folgende Nummer ersetzt:
„7.3 Bewilligungsverfahren
7.3.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr.
7.3.2 Die Zuwendung wird erst nach vorheriger Aufnahme in das Landesinvestitionsprogramm bewilligt.“
10. Nummer 7.4 wird gestrichen.
11. Die bisherige Nummer 7.5 wird durch folgende Nummer ersetzt:
„7.4 Auszahlungsverfahren
7.4.1 Die Anforderung der Zuwendung richtet sich nach den anfallenden Kosten. Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. Die Anforderung eines jeden Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.
7.4.2 Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendungsmittel ist nach dem von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Formblatt „Auszahlungsantrag“ bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.“
12. Die bisherige Nummer 7.6 wird zur Nummer 7.5.
13. Ziffer II wird gestrichen.
14. Die Überschrift der Ziffer III wird gestrichen.
15. Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 8.
- II.**
- Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch nicht abgeschlossenen Förderverfahren findet die RL-ÖPNV in der zum Zeitpunkt des Erlasses des (Erst-) Bescheids geltenden Fassung Anwendung.

Dresden, den 2. Oktober 2025

Die Staatsministerin für Infrastruktur und Landesentwicklung
Regina Kraushaar

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage zur chemischen und chemisch-physikalischen Behandlung und Lagerung von Quecksilberabfällen und sonstigen Abfällen“ der Firma GMR Gesellschaft für Metallrecycling mbH am Standort 04571 Rötha

Gz.: 44-8431/2602/8

Vom 29. September 2025

Die Landesdirektion Sachsen hat der GMR Gesellschaft für Metallrecycling GmbH in 04229 Leipzig, Naumburger Straße 24, mit Datum vom 27. August 2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur chemischen und chemisch-physikalischen Behandlung und Lagerung von Quecksilberabfällen und sonstigen Abfällen am Standort 04571 Rötha, Gewerbegebiet Magarethenhain 3 mit folgendem verfügbaren Teil, erteilt.

I. Entscheidung

1.1 Der GMR Gesellschaft für Metallrecycling mbH, Naumburger Straße 24, 04229 Leipzig, wird gemäß § 16 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur chemischen und chemisch-physikalischen Behandlung und Lagerung von Quecksilberabfällen und sonstigen Abfällen am Standort 04571 Rötha, Gewerbegebiet Margarethenhain 3, Gemarkung Espenhain, Flurstücke 233/27, 233/51 und 233/52 erteilt.

1.2 Die Änderungsgenehmigung umfasst folgende Gegenstände:

- Installation und Betrieb von drei Öfen des Typs Vacuum Batch Distiller BPD 1000 des Herstellers MRT System International AB zur vakuothermischen Behandlung von bis zu 1,5 Tonnen gefährlichem Abfall pro Tag und pro Ofen in Halle 2 (BE 2.7);
- Separate Zwischenlagerung der mineralischen Abfälle von 50 Tonnen (vor Immobilisierung) und verfestigter Rückstände (vor Deponierung) im Lagerbereich der Halle 2 (Standortänderung von BE 5 zu BE 2.4);
- Anpassung der Ablufführung in Halle 2 (BE 2.1 bis BE 2.7);
- Erweiterung der Positivliste für das Lager Inputabfälle und Quecksilber in Halle 3 (BE 3.1);
- Errichtung und Betrieb der neuen Lagerhalle 5;
- Integration eines Gefahrstofflagers für Betriebsstoffe/Chemikalien (BE 5.1), für brennbare Flüssigkeiten (BE 5.2) und für entzündbare Flüssigkeiten (BE 5.3) in Halle 5;
- Integration eines Versand- und Outputlagers in Halle 1 (BE 1.4);

- Erneuerung der Versorgungstechnik in modularer Containerbauweise;
- Optimierung des Betriebsablaufs und Anpassung der Betriebseinheiten;
- Aufstellung eines mobilen Zerkleinerers in Halle 2 (BE 2.6);
- Auflösung des Lagerbereichs der ehemaligen BE 5 (Lager für gefährliche Abfälle und wassergefährdende Stoffe) und Aufteilung der Lagerkapazität auf die neuen Betriebseinheiten BE 1.4, BE 2.4, BE 3.1, BE 5.2 und BE 5.3 ohne Erhöhung der Lagerkapazität;
- Genehmigung zur Lagerung von Quecksilberabfällen.

1.3 Die Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Eingeschlossen von dieser Änderungsgenehmigung sind insbesondere

- die Baugenehmigung nach § 72 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) für die Errichtung von drei Aufstellflächen, Aufstellung von zehn Containern sowie Errichtung eines 12,5 m hohen Abluftkamins,
- die Baugenehmigung nach § 72 SächsBO für die Errichtung einer Lagerhalle (Neubau Halle 5) und
- alle sonstigen erforderlichen Baugenehmigungen für die mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Veränderungen (Änderungen und Nutzungsänderungen) baulicher Anlagen.

1.4 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen sowie mit Nebenbestimmungen nach Abschnitt III erteilt.

1.5 Die Kosten des Verfahrens hat die GMR Gesellschaft für Metallrecycling mbH zu tragen. Die Höhe der zu tragenden Kosten wird in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung kann

**vom 24. Oktober 2025 bis einschließlich
6. November 2025**

auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zur Bekanntmachung, unter dem Link: <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lids.sachsen.de, angefordert

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter der Adresse: IED-Anlagen | GMR Gesellschaft für Metallrecycling GmbH dauerhaft einsehbar.

Leipzig, den 29. September 2025

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 260
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

16. Oktober 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,03 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 